

	Betriebsleiter: Beat Biemann, Tösstalstrasse 148, 8488 Turbenthal Tel.052 385 15 00, e-mail: badi.neuguet@bluewin.ch
---	--

Reglement

für die Benützung der Schwimmbadanlage Neuguet für private Anlässe

1. Die Veranstalter benützen die Schwimmbadanlage auf eigene Verantwortung. Sie haben für die Veranstaltung eine verantwortliche Person zu bestimmen.
2. Für die Öffnung und Schliessung des Schwimmbadareals ist der Betriebsleiter (Badmeister) oder dessen Stellvertretung zuständig.
3. Den Anordnungen des Badpersonals ist strikte Folge zu leisten.
4. Der normale Badebetrieb muss gewährleistet sein. Der Ablauf und der genaue Zeitplan sind mit dem Betriebsleiter (Badmeister) abzusprechen.
5. Die Veranstalter haben für die Sicherheit der anwesenden Personen zu sorgen. Wird das Bad benützt, muss während der Benützungszeit mindestens eine im Rettungsschwimmen und den lebensrettenden Sofortmassnahmen ausgebildete Person anwesend sein.
6. Der Zweckverband Schwimmbad Neuguet lehnt jede Haftung bei Unfällen ab.
7. Gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Turbenthal hat das Singen, Musizieren, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
8. Für das Auflegen von Flugblättern, Plakaten oder anderen Propagandamaterials sowie für das Anbringen von Werbeträgern ist die Bewilligung des Betriebsleiters einzuholen. Die Werbung für Tabakwaren und Alkohol ist verboten.
9. Untervermietung ist verboten.
10. Getränke und Esswaren können auf Wunsch im Bistro bezogen werden.
11. Auf dem ganzen Schwimmbadgelände dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände oder Scherben hinterlassen werden.
12. Im Bereich Jugendschutz und Alkohol sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
13. Wer Alkohol konsumiert untersteht einem strikten Badeverbot.

14. Dekorationen müssen die feuerpolizeilichen Auflagen erfüllen. Für weitere Installationen ist die Bewilligung der Betriebskommission Schwimmbad Neuguet einzuholen. Die daraus entstehenden Kosten einschliesslich Demontage gehen zu Lasten des Veranstalters.
15. Die Anlage, Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind ordnungsgemäss zu benützen. Die Schwimmbadanlage ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Für allfällige Beschädigungen oder Verunreinigungen haftet der Veranstalter.
16. Der Abfall ist durch die Veranstalter auf eigene Kosten wegzubringen und zu entsorgen.
17. Eine allfällige Saunabenützung ist mit dem Pächter abzusprechen und wird separat verrechnet.
18. Die Benützungsgebühr für das Schwimmbad Neuguet für die Dauer der Veranstaltung einschliesslich Einrichten und Abräumen wird durch den Betriebsleiter in Rechnung gestellt, mit Rechnungskopie an die Schwimmbadkommission.
19. Bei Nichteinhalten des Benützungsreglementes und der Auflagen haben die Betriebskommission Schwimmbad Neuguet und/oder der Betriebsleiter das Recht, eine bereits erteilte Bewilligung kurzfristig zurück zu ziehen, die Veranstaltung aufzuheben und die Gäste wegzuweisen.
20. Allfällige weitere Bewilligungen sind durch den Veranstalter selbst einzuholen. Insbesondere das Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (§ 10 Gastgewerbegesetz).

Betriebskommission Schwimmbad Neuguet Turbenthal



Erna Brüngger
Präsidentin



Doris Stahel
Sekretärin

Turbenthal, 05. Juli 2012